



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.027.04

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zum eingetragenen Treuunternehmen (Art. 932a §§ 1 bis 170 PGR bzw. §§ 1 bis 170 TrUG)

1. Begriff und Rechtsnatur

Das Treuunternehmen ist ein auf Grund der Treusatzung von einem oder mehreren Treuhändern (als treuhänderischen Inhabern) unter eigenem Namen oder eigener Firma geführtes bzw. weiter betriebenes, rechtlich verselbstständigtes, organisiertes, wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienendes Unternehmen mit eigenem Vermögen.¹

Das Treuunternehmen kann stiftungs- oder körperschaftsähnlich ausgestaltet sein. Am häufigsten sind Treuunternehmen, die weder Mitglieder noch Teilhaber oder Anteilsinhaber haben und somit kein in Anteile zerlegtes Kapital aufweisen. Das Treuunternehmen kennt jedoch Begünstigte, d.h. Personen, die wirtschaftlichen Vorteil aus dem Treuunternehmen ziehen können.

Es wird unterschieden zwischen dem Treuunternehmen mit Persönlichkeit und dem Treuunternehmen ohne Persönlichkeit, wobei letzteres in der Praxis jedoch kaum vorkommt.

Das Treuunternehmen muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.²

2. Errichtung des Treuunternehmens

Ein Treuunternehmen kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Zur Errichtung des Treuunternehmens bedarf es einer schriftlichen und vom Treugeber oder dem oder den Treuhändern unterzeichneten Treusatzung, wobei die Unterschriften beglaubigt sein müssen.³

3. Organisation des Treuunternehmens

3.1 Beteiligte des Treuunternehmens

Als Beteiligte des Treuunternehmens sind mangels anderer Bestimmung im Gesetz oder in den Statuten die Treugeber⁴, der oder die Treuhänder und der oder die Begünstigten einschliesslich Anwärter anzusehen.

¹ § 1 TrUG

² § 7 Abs. 1 TrUG

³ § 9 TrUG

⁴ § 39 Abs. 1 TrUG

3.2 Der Treugeber

Der Treugeber ist im Zweifel jene Person, die dem Treufonds eine Vermögensleistung macht oder zusichert.⁵ Dem Treugeber darf keine fortlaufende und ausschliessliche Einflussnahme auf die Organisation oder die Treugeschäftsführung des Treuunternehmens zukommen.

3.3 Die Mitglieder des Treuhänderrates und der Treuhänderrat

Die gemäss der Treuanordnung bestellten Treuhänder bilden mangels abweichender Regelung in der Treusatzung den Treuhänderrat, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann.⁶ Die Geschäftsführung steht allen Mitgliedern des Treuhänderrates gemeinsam zu, sofern die Treuanordnung oder das Gesetz es nicht anders bestimmen.⁷ Die Mitglieder des Treuhänderrates können die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Treuhänderrates oder an Dritte übertragen.⁸

3.4 Die Revisionsstelle

Wenn ein Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird (Details siehe unter Punkt 10).

3.5 Die Repräsentanz

Zudem ist auch eine Repräsentanz zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.⁹ Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.

3.6 Die Begünstigten

Wo nichts anderes bestimmt ist, ist unter dem Begünstigten derjenige zu verstehen, der gemäss der Treuanordnung irgendeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorteil aus dem Treuunternehmen zieht, wie als Anteil am Ertrag oder am Treuvermögen oder an beiden.¹⁰

4. Treusatzung (Statuten) des Treuunternehmens

Die Treusatzung (Statuten) des Treuunternehmens muss die gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten. (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung des Treuunternehmens*).¹¹

Die Treusatzung kann ausserdem noch weitere Angaben, beispielsweise zur Organisation oder nähere Regelungen zur Begünstigung enthalten, darüber hinaus können weitere Regelungen in einem Reglement (Beistatut) erfolgen.¹²

⁵ § 49 Abs. 1 TrUG

⁶ § 61 Abs. 1 TrUG

⁷ § 62 Abs. 1 TrUG

⁸ § 64 Abs. 1 TrUG

⁹ § 5 Abs. 1 TrUG i.V.m. Art. 239 PGR

¹⁰ § 78 Abs. 1 TrUG

¹¹ § 9 Abs. 2 TrUG

¹² § 10 Abs. 1 TrUG

5. Sitz des Treuunternehmens

Sofern die Treusatzung nichts anderes vorsieht, befindet sich der Sitz des Treuunternehmens an dem Ort, an dem das Treuunternehmen den Mittelpunkt seiner Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.¹³

6. Zweck des Treuunternehmens

Ein Treuunternehmen kann einen beliebigen, bestimmten, vernunftgemässen und möglichen Zweck haben, der nicht widerrechtlich, unsittlich oder staatsgefährlich ist.¹⁴

Aus der Zweckbestimmung des Treuunternehmens muss jedoch hervorgehen, ob ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben wird oder nicht.¹⁵ Die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.¹⁶

7. Kapital des Treuunternehmens (Treffonds)¹⁷

Das Mindestkapital (Mindestwert des Treffonds) des Treuunternehmens beträgt **CHF 30'000.00**. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital (Mindestwert des Treffonds) entweder EUR 30'000.00 oder USD 30'000.00. Das Mindestkapital muss bei der Gründung **voll einbezahlt bzw. eingebracht** werden.

Der Treffonds kann sukzessive erhöht oder vermindert werden. Die geschäftsführenden Treuhänder haben alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres im Falle der Erhöhung oder Verminderung des Treffonds dem Amt für Justiz eine Aufstellung über die während des Jahres vorgefallenen Änderungen des Treffonds zwecks Richtigstellung des Eintrags einzureichen.¹⁸

8. Haftung und Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Treuunternehmens haftet nur das **Vermögen des Treuunternehmens**.¹⁹

Die Organe des Treuunternehmens haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.²⁰

Detaillierte Haftungsbestimmungen finden sich in den §§ 36 ff. TrUG.

9. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten

Treuunternehmen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren Treusatzung dies zulässt, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet.

Treuunternehmen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren Zweck dies auch nicht zulässt, müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer **ordentlichen**

¹³ § 5 Abs. 1 TrUG i.V.m. Art. 113 Abs. 1 und Art. 232 Abs. 1 PGR

¹⁴ § 3 TrUG

¹⁵ Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)

¹⁶ § 5 Abs. 1 TrUG i.V.m. Art. 107 Abs. 3 PGR

¹⁷ § 22 TrUG

¹⁸ § 22 Abs. 2 und 3 TrUG

¹⁹ § 36 Abs. 1 TrUG

²⁰ § 5 Abs. 1 TrUG i.V.m. Art. 218 ff. PGR sowie § 36 Abs. 4 TrUG

Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden kann.²¹

Treuunternehmen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck dies auch nicht zulässt, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung nach Art. 182b PGR einreichen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist.²²

10. Prüfungs- und Reviewpflicht

Soweit bei Treuunternehmen eine Jahresrechnung erstellt werden muss, ist durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.²³

Treuunternehmen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Kleinstgesellschaften anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten²⁴ (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung eines Treuunternehmens*).

11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

²¹ Art. 1045 Abs. 3 PGR

²² § 5 Abs. 1 TrUG i.V.m. Art. 182b Abs. 2 PGR

²³ Art. 1058 Abs. 2 PGR

²⁴ Art. 1058a PGR